



Gesonderte Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung der Kosten hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

1. Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer und
2. der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

- nachfolgend Beteiligte genannt –

vereinbaren gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gem. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit das nachfolgend genannte Verfahren zur Erstattung der Kosten

§ 1 Umlagefähige Kosten

(1) Dem Rhein-Erft-Kreis werden für die Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners ab dem 01.01.2010 anteilig die auf die Stadt Leverkusen anfallenden, umlagefähigen Kosten erstattet. Die umlagefähigen Kosten berechnen sich aus der Kostenaufstellung in Abs. 2 abzüglich der Einnahmen und Erträge gem. Abs. 3.

(2) Die Kosten für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners umfassen insbesondere:

1. Die durchschnittlichen Personalkosten des Rhein-Erft-Kreises für die entsprechende Tarifstufe der mit der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners betrauten Beschäftigten. Dies sind zu Beginn der Übernahme der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners:
 - 1 Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 13/TVÖD
2. Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Personalkosten

3. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) gem. KGSt – Pauschale (z.Z. 5.400 Euro pro Büroarbeitsplatz)
4. Basiskosten für IT-Standardausstattung und Sachmittel von derzeit 10.200 € Euro pro Büroarbeitsplatz
5. Sonstige IT/Sachkosten außerhalb der Basiskosten
6. Sonstige notwendig anfallende Kosten.

(3) Gebühreneinnahmen und sonstige Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen, sind als kostenmindernde Erlöse von den Kosten nach Abs. 2 abzuziehen

(4) Die Nutzung und Anschaffung der IT-Ausstattung und der IT-Infrastruktur des Einheitlichen Ansprechpartners ist im Hinblick auf die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten einvernehmlich zu regeln.

(5) Sofern sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Kosten ergeben, insbesondere neue Kostenpositionen hinzutreten, soll zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung vereinbart werden. Das betrifft insbesondere Kosten für die Stellenbesetzung der in Abs. 1 genannten Stellen sowie sonstige einmalige Kosten.

§ 2 Verteilschlüssel

Die in § 1 genannten umlagefähigen Kosten tragen die Beteiligten anteilig nach den jeweiligen Einwohnerzahlen. Hierfür werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag des 01.01. des Vorjahres aus der amtlichen Einwohnerstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Stadt Leverkusen zahlt dem Rhein-Erft-Kreis für die in § 2 genannten, auf die Beteiligten anteilig anfallenden Kosten monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge errechnet sich nach der Schlussrechnung des Vorjahres. Solange keine Schlussrechnung des Vorjahres vorliegt, sind zunächst die Abschläge in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen, bis eine Schlussrechnung erstellt ist. Bis zum Vorliegen einer ersten Jahresschlussrechnung errechnet sich die Höhe der monatlichen Abschläge aus einer entsprechenden Kostenschätzung aller Beteiligten.

(2) Nach Ende eines Kalenderjahres wird zwischen den Beteiligten eine Schlussrechnung der umlagefähigen Kosten unter Einrechnung der gezahlten Abschläge vorgenommen. Die Schlussabrechnung wird in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres durchgeführt.

(3) Im Rahmen der Schlussrechnung stellt der Rhein-Erft-Kreis der Stadt Leverkusen die umlagefähigen Kosten in Rechnung und verrechnet diese mit den geleisteten Abschlägen. In dieser Schlussrechnung sind die einzelnen in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kostenpositionen, einmalige, wesentlich über die gewöhnlichen Ausgaben des Einheitlichen Ansprechpartners hinausgehende Kosten sowie die eingenommenen Verwaltungsgebühren und andere Einnahmen und Erträge ihrer Höhe nach schriftlich darzustellen.

(4) Einmalige Kosten, die wesentlich über die im laufenden Geschäft des Einheitlichen Ansprechpartners entstehenden Kosten hinausgehen, können bei Bedarf unterjährig zwischen den Beteiligten verrechnet werden.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung ist an die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom ... gekoppelt.

(2) Jeder Beteiligte kann diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung dieser gesonderten Verwaltungsvereinbarung führt zur Pflicht zur Neuverhandlung über die Kostentragung, es sei denn, es wird zugleich auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt. Wird nicht zugleich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt, bleiben bis zum Abschluss einer neuen Regelung über die Kostentragung die Rechte und Pflichten aus der bisherigen Verwaltungsvereinbarung bestehen.

1. Für die Stadt Leverkusen

Oberbürgermeister

Stadtkämmerer

2. Für den Rhein-Erft-Kreis

Landrat

Kreisdirektorin